

Generali Deutschland Krankenversicherung AG

EPTN

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz im Tarif EPTN. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Krankenversicherungsvertrags erhalten Sie von uns in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die ergänzende Pflegetagegeldversicherung (AVB/PTN), dem Tarif EPTN, dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Pflegetagegeldversicherung. Sie bietet Leistungen für den Fall der Pflegebedürftigkeit.



Was ist versichert?

- ✓ Wenn Sie pflegebedürftig werden, zahlen wir Ihnen ein Pflegetagegeld.
- ✓ Die Höhe der Versicherungsleistung ist abhängig von der Höhe des versicherten Pflegetagegeldes und dem festgestellten Pflegegrad.
- ✓ Leistungen für häusliche oder teilstationäre Pflege

Für häusliche oder teilstationäre Pflege werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Prozentsätze des vereinbarten Pflegetagegeldes gezahlt.

Pflegebedürftige des	EPTN1	EPTN2
Pflegegrades 1	---	---
Pflegegrades 2	25 %	---
Pflegegrades 3	65 %	60 %
Pflegegrades 4	85 %	80 %
Pflegegrades 5	100 %	100 %

✓ Leistungen für vollstationäre Pflege

Für vollstationäre Pflege werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Prozentsätze des vereinbarten Pflegetagegeldes gezahlt.

Pflegebedürftige des	EPTN1	EPTN2
Pflegegrades 1	---	---
Pflegegrades 2	100 %	---
Pflegegrades 3	100 %	80 %
Pflegegrades 4	100 %	100 %
Pflegegrades 5	100 %	100 %



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Der Tarif sieht eine Wartezeit von drei Jahren ab Versicherungsbeginn vor. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf das versicherte Pflegetagegeld.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Pflege in Deutschland.
- ✓ Solange sich versicherte Personen im Ausland aufhalten, besteht kein Versicherungsschutz. Abweichend davon wird bei häuslicher Pflege während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes von höchstens sechs Wochen das Pflegetagegeld gezahlt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die im Antrag gestellten Fragen, insbesondere zum Gesundheitszustand, sind von besonderer Bedeutung für das Zustandekommen des Vertrages. Sie sind verpflichtet, die Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
- Der Neuabschluss einer weiteren oder die Erhöhung einer anderweitig bestehenden Versicherung mit Anspruch auf Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit bei einem anderen Versicherer darf nur mit unserer Einwilligung vorgenommen werden.
- Um Leistungsfälle schnell und unkompliziert bearbeiten zu können, sind wir auf die Mitwirkung unserer Versicherten angewiesen. Besonders wichtig ist, dass Sie uns unverzüglich über den Eintritt, jede Änderung und den Wegfall der ärztlich festgestellten Pflegebedürftigkeit informieren. Außerdem sind Sie verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte auch einem von uns Beauftragten (z.B. einem Gutachter) zu erteilen.



Was ist nicht versichert?

Keine Leistungspflicht besteht z.B. für:

- ✗ Kosten, die Ihnen durch die Pflegebedürftigkeit entstehen, z.B. Rechnungen von ambulanten Pflegediensten oder Pflegeheimen
- ✗ Leistungen, die der Krankheitskostenversicherung zuzuordnen sind



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag und am Ersten eines jeden Monats fällig. Es kann abweichend davon auch eine andere Zahlungsweise (viertel-, halb- oder jährlich) vereinbart werden.
- Den ersten Beitrag müssen Sie, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.
- Der Beitrag ist bis zum Ende des Versicherungsschutzes zu zahlen.
- Verspätete Beitragszahlungen können zu Mahnkosten und zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können das Versicherungsverhältnis zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen, frühestens aber zum Ablauf der vereinbarten Mindestversicherungsdauer von zwei Versicherungsjahren. Hierbei gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie Ihren Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung außerordentlich kündigen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang des Versicherungsscheins) und nicht vor Ablauf der Wartezeiten von drei Jahren.
- Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.
- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.